

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb
Ludwigshafen
von Ludwigshafen am Rhein

Sitzungstermin: Freitag, den 20.10.2023

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Sitzungsende: 15:46 Uhr

Ort, Raum: Speisesaal, Kaiserwörthdamm 3

Anwesend waren:

Vorsitzender

Alexander Thewalt

SPD-Stadtratsfraktion

Günther Henkel

Frank Meier

Julia Caterina May

Martina Blaufuß

CDU-Stadtratsfraktion

Roman Bertram

Dennis Schmidt

Ulrich Sommer

Monika Kanzler

AFD-Fraktion Ludwigshafen

Maïke Puder

René Puder

Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Hans-Uwe Daumann

Heike Heß

Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Jens Brückner

FDP-Stadtratsfraktion

Friedrich Bauer

Beratende Mitglieder

Michael Wendel

Andrea Köberlein

Michael Steitz

Mitarbeiter/in der Verwaltung

Peter Nebel

Entschuldigt fehlten:

SPD-Stadtratsfraktion

Baris Yilmaz

Sylvia Weiler

Markus Lemberger

Georgios Vassiliadis

CDU-Stadtratsfraktion

Rita Augustin-Funck

Heinrich Jöckel

Dr. Thorsten Ralle

Dr. Wilhelma Metzler

AFD-Fraktion Ludwigshafen

Jörg Bendel

Johannes Thiedig

Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Ibrahim Yetkin

Gisela Witt-Pieper

Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Kathrin Lamm

FDP-Stadtratsfraktion

Hans-Peter Eibes

FWG-Stadtratsfraktion

Christian Ehlers

Dr. Rainer Metz

DIE LINKE Stadtratsfraktion

Petra Malik

Bernhard Wadle-Rohe

Beratende Mitglieder

Carolin Tomalik

Rene Gaworek

Bernd Schmitt

Klaus Horter

Senol Yildirim

Alexander Wudel

Ingo Oldenburg

Schriftführer/in

Heike Buchborn-Klos

Tagesordnung:

1. Neufestsetzung der Preise im Wildpark zum 01.01.2024
Vorlage: 20236986
2. Neufestsetzung der Entgelte im Krematorium zum 01.01.2024
Vorlage: 20236985
3. Neufestsetzung der Preise des Bestattungsdienstes zum 01.01.2024
Vorlage: 20236984
4. Neufestsetzung der Friedhofsgebühren und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen zum 01.01.2024
Vorlage: 20236983
5. Neufestsetzung der Gebühren und Änderung der Satzung für die Reinigung öffentlicher Straßen zum 01.01.2024
Vorlage: 20237004
6. Anpassung der Schmutzwassergebühr und Anpassung der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 20236964
7. Rahmenvereinbarung für landschaftsgärtnerische Arbeiten in 2024 -
Maßnahmegenehmigung-
Vorlage: 20236989

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen war beschlussfähig.

Protokoll:

zu 1 Neufestsetzung der Preise im Wildpark zum 01.01.2024

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

1. Die Eintrittspreise im Wildpark Ludwigshafen-Rheingönheim werden ab dem 01.01.2024 entsprechend nachfolgend dargestellter Neufestsetzung erhöht.
2. Der Mietpreis für externe Vermietungen des Hauses der Naturpädagogik wird entsprechend der nachfolgenden Darstellung erhöht.
3. Die in der Anlage 2 beigefügte Preisliste für die Erhebung der Eintrittsgelder wird mit Wirkung ab dem 01.01.2024
in Variante 1
- oder -
in Variante 2 beschlossen.

B e s c h l u s s

Abweichender Beschluss-----

- Beide Variantenvorschläge zu den Eintrittspreisen wurden jeweils mehrheitlich abgelehnt.
- Der Erhöhung der Miete für das Haus der Naturpädagogik wurde zugestimmt.
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion: Der WBL möge eine dritte Variante erarbeiten mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 15 Prozent sowie eine Ausweitung der Tarifstruktur. Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.
- Diese dritte Variante wird dem Stadtrat am 06.11.2023 zusätzlich zur Entscheidung vorgelegt.

Sachstand

Die Eintrittspreise für den Wildpark wurden letztmals zum 01.01.2022 angepasst. Vor dem Hintergrund der guten Entwicklung der Besucherzahlen konnte für das Jahr 2023 auf eine Anpassung verzichtet werden.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verringerung des Haushaltsdefizits wurde die Nutzungspauschale für Schulen und Kitas in Höhe von 40.000 Euro für die Nutzung des Wildparks und des naturpädagogischen Angebots gestrichen. Seit dem zweiten Quartal des Jahres 2023 erfolgen deshalb in deutlich geringerem Umfang Einzelbuchungen durch die Schulen und Kindertagesstätten. Auf Basis des aktuellen Buchungsverhaltens ist davon auszugehen, dass sich das Volumen dieser Buchungen auf jährlich etwa 10.000 Euro belaufen wird.

Als Auswirkung des Tarifvertrags 2023/2024 und der Wiederbesetzung von Stellen insbesondere einer Stelle im Bereich der Tierpflege sind für das Jahr 2024 zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 140.000 Euro zu erwarten.

Darüber hinaus stehen umfangreiche Investitionsmaßnahmen in Zäune, Wege und den Teich im Wildpark an, die nicht wie der überwiegende Teil der Investitionen in Gehege aus Spendengeldern finanziert werden können.

Diese Einflussfaktoren machen eine Anpassung der Preise im Wildpark für das Jahr 2024 unumgänglich.

1. Bestimmung der zukünftigen Eintrittspreise

Die vorgesehene Anpassung der Eintrittspreise wurde unter der Prämisse kalkuliert, den Besuch im Wildpark auch zukünftig möglichst allen sozialen Schichten finanziell zu ermöglichen.

Dies belegt ein Vergleich mit Freizeitstätten ähnlicher Struktur (siehe Anlage 1).

Als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Preise wurden die durchschnittlichen Besucherzahlen aus dem Jahren 2021 und 2022, sowie des bisherigen Jahres 2023 herangezogen und die genannten Kostenveränderungen berücksichtigt.

Hier werden grundsätzlich 2 Varianten vorgestellt. Einmal „Variante 1“, die die oben genannten Kosten in voller Höhe berücksichtigt und einmal „Variante 2“ bei der diese Kosten zu etwa 50% berücksichtigt sind und zu einem entsprechenden Verlust im Wildpark im Jahr 2024 führen werden.

Aufgrund dieser Faktoren wurden die Eintrittspreise wie folgt berechnet:

Eintrittspreise in Euro	aktuell	Variante 1 ab dem 01.01.2024	Änderung in %	Variante 2 ab dem 01.01.2024	Änderung in %
Kinder bis einschl. 3 Jahre	frei	frei		frei	
Kinder von 4 bis einschl. 12 Jahre	1,50	2,00	33 %	1,50	0 %
Kinder/Jugendliche ab 13 Jahre, Studenten, Behinderte, Rentner, Empfänger von Sozialhilfe (bei Vorlage gültiger Ausweise)	3,50	5,00	43 %	4,50	29 %
Erwachsene	5,00	7,00	40 %	6,00	20 %
Familienkarte 1	6,50	9,50	46 %	8,00	23 %
Familienkarte 2	9,00	13,00	44 %	11,00	22 %
Gruppen über 20 Personen pro Person	3,50	5,00	43 %	4,50	29 %
Jahreskarte	35,00	52,00	49 %	43,00	23 %
Familienjahreskarte	70,00	100,00	43 %	85,00	21 %

2. Anpassung der Preise für externe Vermietungen des Hauses der Naturpädagogik sowie bei Veranstaltungen durch Mitarbeitende des Wildparks

Um auch im Rahmen der Nutzung des Hauses der Naturpädagogik einen entsprechend höheren Beitrag zur Refinanzierung des Wildparks beizutragen, ist es angezeigt, die Preise um rund 10% zu erhöhen.

Daneben ist es insbesondere durch die gestiegenen Strom- und Reinigungskosten notwendig auch die Pauschale für die Nebenkosten entsprechend anzupassen.

Ab dem 01.01.2024 beträgt der Mietpreis somit 120,00 Euro pro halbtägiger Nutzung. Zusätzlich wird eine Nebenkostenpauschale von 65,00 Euro erhoben.

Bei ganztägigen Nutzungen beträgt der Mietpreis 240,00 Euro.

Im Bereich der durch unsere Mitarbeitenden durchgeführten Veranstaltungen wird künftig ein Stundensatz für die pädagogischen Kräfte und die Teamleitung von 65,00 Euro erhoben.

3. Auswirkungen

In Variante 1 ist durch die Erhöhung der Preise für Eintritt und die Nutzung des Hauses der Naturpädagogik mit zusätzlichen Einnahmen von rund 170.000 Euro zu rechnen.

Zusammen mit den Geldern aus Tierpatenschaften und sonstigen Spenden, mit denen möglichst viele Investitionen in Gehege und Aufwendungen für Tierarztleistungen refinanziert werden, sollte mit den genannten Anpassungen ein ausgeglichenes Jahresergebnis im Wildpark möglich sein.

In Variante 2 ist durch die Erhöhung der Preise für Eintritt und die Nutzung des Hauses der Naturpädagogik mit zusätzlichen Einnahmen von rund 110.000 Euro zu rechnen.

Es ist somit mit einem Defizit in Höhe von etwa 60.000 Euro für das Jahr 2024 zu rechnen, welches auszugleichen ist. Bei der nächsten Kalkulation der Eintrittspreise fließt dieses Volumen ebenfalls in die Berechnung ein.

Der Bereich Grünflächen und Friedhöfe wird in den zuständigen Gremien weiter über die Entwicklung des Wildparks berichten.

Auch in Zukunft werden Preise für den Eintritt und die sonstigen Leistungen des Wildparks jährlich hinterfragt und bei Bedarf zeitnah angepasst. Daneben befindet sich auch die Bewirtschaftung des Parkplatzes am Wildpark ab dem Jahr 2025 in Vorbereitung. Die Frage, ob Bewirtschaftung – ja oder nein – wird im Werkausschuss 2024 gestellt.

Anlage 1**Gegenüberstellung der Eintrittspreise anderer vergleichbarer Wildparks (Stand 25.09.2023)**

Angaben	Wildpark Rheingönheim Variante 1	Wildpark Rheingönheim Variante 2	Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße Silz	Wildpark Potzberg	Wildfreigehege Wildenburg	Wild- und Freizeitpark Gackebach
Größe des Parks	30 ha	30 ha	100 ha	30 ha	42 ha	64 ha
Anzahl Tiere/ Arten	300/30	300/30	400/15	400/50	?/20	?/20
Erwachsene	7,00 €	6,00 €	9,00 €	10,50 €	6,00 €	8,00 €
Kinder von-bis	4-12 Jahre: 2,00 €	4-12 Jahre: 1,50 €	ab 3: 4,50€ 6-16: 6,00€	ab 4 : 7,00 €	4-15: 4,00 €	4-15: 5,00 €
Jugendliche von-bis	13-18 Jahre: 5,00 €	13-18 Jahre: 4,50 €				
Familien	Familie 1: 9,50 € Familie 2: 13,00 €	Familie 1: 8,00 € Familie 2: 11,00 €	25,00 €			
Gruppen	ab 20 P: 5,00 €	ab 20 P: 4,50 €	Sonderpreise	Kindergärten: 5,00 € ab 25 Pers.: Erwachsene: 10,00 € Kinder ab 4: 6,50€	ab 10 Pers.: Erwachsene 5,00€ Kinder 4-15 3,50 €	ab 15 Pers. Erwachsene 7,00 € Kinder 4,00 €
Ermäßigte	5,00 €	4,50 €	7,00 € / 6,50 € / 5,00 €		5,00 € / 3,50 €	
Jahreskarte	52,00 €	43,00 €		38,00 €	Erwachsene 35,00 € Kinder 20,00 €	Erwachsene 35,00 € Kinder 24,00 €
Familienjahreskarte	100,00 €	85,00 €	70,00 €	95,00 €	Bis 2 Kinder: 80,00 € Je weit. Kind 15,00 € Paare 60,00 €	85,00 €

Anlage 2

Variante 1:

Eintrittspreise ab 01.01.2024 in Euro

Kinder von 4 bis einschl. 12 Jahren	2,00
Kinder/Jugendliche ab 13 Jahre, Studenten, Behinderte, Rentner, Empfänger von Sozialhilfe (bei Vorlage eines gültigen Ausweises)	5,00
Erwachsene	7,00
Familienkarte 1 (1 Erwachsene/r / 2 Kinder)	9,50
Familienkarte 2 (2 Erwachsene / 2 Kinder)	13,00
Gruppen ab 20 Personen pro Person	5,00
Jahreskarte	52,00
Familienjahreskarte	100,00

Variante 2:

Eintrittspreise ab 01.01.2024 in Euro

Kinder von 4 bis einschl. 12 Jahren	1,50
Kinder/Jugendliche ab 13 Jahre, Studenten, Behinderte, Rentner, Empfänger von Sozialhilfe (bei Vorlage eines gültigen Ausweises)	4,50
Erwachsene	6,00
Familienkarte 1 (1 Erwachsene/r / 2 Kinder)	8,00
Familienkarte 2 (2 Erwachsene / 2 Kinder)	11,00
Gruppen ab 20 Personen pro Person	4,50
Jahreskarte	43,00
Familienjahreskarte	85,00

zu 2 Neufestsetzung der Entgelte im Krematorium zum 01.01.2024

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

1. Die Höhe der Entgelte in der Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof, wird entsprechend der nachfolgenden Darstellung festgesetzt.
2. Die beigefügte Entgeltordnung und Entgeltliste für Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof wird mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen-----

1. Begründung der Notwendigkeit:

Durch den Abschluss eines neuen Gasliefervertrages ab dem 01.01.2024, mit einem deutlich niedrigeren Verbrauchspreis als der aktuellen Preisbremse werden sich die Gesamtkosten des Erdgasverbrauchs um etwa ein Drittel reduzieren.

Durch die Wiederbesetzung von Stellen, sowie den Tarifvertrag 2024 ist mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von etwa 65.000 Euro zu rechnen.

Durch den im Jahr 2024 geplanten Abschluss der größeren technischen Anpassungen und der Einrichtung des Abschiedsraumes steigen die Abschreibungs- und Finanzierungskosten um etwa 80.000 Euro.

Diese Faktoren machen eine Neufestsetzung zum 01.01.2024 unumgänglich.

2. Ermittlung der Höhe der neuen Entgelte

2.1. Einäscherungsentgelte:

Bei der Ermittlung der notwendigen Höhe der Einäscherungsentgelte sind, neben den bereits genannten Punkten, insbesondere folgende Faktoren in die Berechnung eingeflossen:

- Die Kostenentwicklung des Krematoriums in den vergangenen Jahren, sowie die aktuell absehbaren Entwicklungen.
- Ein leichter Abbau der negativen Entgeltrücklage von rd. 10.000 Euro im Jahr 2024.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und 2.450 Einäscherungen pro Jahr, ergibt sich folgende Neufestsetzung der einzelnen Netto-Entgelte für die Einäscherung:

1.	Einäscherung	Entgelt Alt	Veränderung	Entgelt Neu
		(netto)		(netto)
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	306,00 €	6,5%	326,00 €
1.2	Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	153,00 €	6,5%	163,00 €
1.3	Gebeine	153,00 €	6,5%	163,00 €

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, bleibt der Einäscherungspreis auch nach der Anpassung im Vergleich zu den anderen kommunalen Krematorien im Umfeld von Ludwigshafen vergleichbar. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den dargestellten Preisen um die aktuellen Preise handelt und nicht berücksichtigt ist, ob und wie andere Krematorien auf die aktuelle Kostenentwicklung reagieren werden.

	Mannheim	Heidelberg	Mainz	Koblenz	Ludwigshafen Neu
Einäscherung (brutto)	359,00 €	434,95 €	345,72 €	368,90 €	387,94 €

Eine Abwanderung von anliefernden Bestattungsunternehmen ist nicht zu erwarten, da für Bestattungsunternehmen der durch das Krematorium gebotene Service im Vordergrund steht. Hier bietet das Krematorium Ludwigshafen neben der Unterstützung bei der Anlieferung von Särgen und der Übernahme der Unterstützung bei der zweiten amtsärztlichen Leichenschau, vor allem eine sehr zeitnahe Einäscherung. Durch diese Leistungen ermöglicht das Krematorium Ludwigshafen größtmögliche Flexibilität für Angehörige und Bestattungsunternehmen, was die Wahl des Beisetzungszeitpunkts angeht.

2.2. Preise für den Urnenversand und die Aschekapseln:

Für den Urnenversand und die Aschekapseln sind keine Preisanpassungen notwendig

Insgesamt ist durch die neuen Entgelte mit einem leichten Überschuss für das Krematorium zu rechnen.

Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof

1. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
2. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen, in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen fällig.
3. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungsgesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).
4. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs. 5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.
5. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 12.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 87 vom 23.12.2022

Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums

1. Einäscherung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	326,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	163,00 EUR
1.3 Gebeine	163,00 EUR
2. Urnenversand	
2.1 im Inland	90,00 EUR
3. Aschekapsel	20,00 EUR
4. Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz von 64,71 EUR.	
5. Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 14 Tagen nach der Einäscherung:	
pro Tag	3,00 EUR

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

zu 3 Neufestsetzung der Preise des Bestattungsdienstes zum 01.01.2024

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen:
Die aufgeführten Preise des Bestattungsdienstes der Stadt Ludwigshafen am Rhein werden zum 01.01.2024 angepasst.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen-----

Begründung der Notwendigkeit:

Für das Jahr 2024 sind für den Bestattungsdienst der Stadt Ludwigshafen am Rhein Kostensteigerungen zu erwarten, die über die aktuelle Preisstruktur nicht aufgefangen werden können.

Neben den Kostensteigerungen beim Wareneinkauf resultiert der Anpassungsbedarf maßgeblich aus dem Tarifabschluss für die Jahre 2023 und 2024. Gemeinsam mit der Wiederbesetzung von Stellen führt dies im Vergleich zum Jahr 2022 zu Mehrkosten von rund 20 Prozent. Dies wirkt sich bei einem Anteil von etwa 45 Prozent der Personal- an den Gesamtkosten des Bestattungsdienstes entsprechend aus.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Preise des Bestattungsdienstes zum 01.01.2024 anzupassen.

Durchschnittlich erhöhen sich die Preise um rund 8 Prozent.

Neue Preise:**Dienstleistungen**

Bezeichnung	Preis ALT netto	Preis NEU netto	Preis NEU brutto*
Inanspruch.Bereit.d.außerh.Gesch.zeit	192,00	215,00	255,85
Kondolenzliste liefern u.auslegen	44,00	49,00	58,31
Bearbeitungsentgelt für Vertragsaufnahme	180,00	202,00	240,38
Bearbeitungsentgelt Vetragsdurchführung	152,00	170,00	202,3
Erledigung Auftrag sämtl. Formalitäten	152,00	170,00	202,3
Einsargen und Versorgen d. Verstorbenen	109,00	122,00	145,18
Überf.z.Friedhof innerh.d.Stadtgebietes	157,00	176,00	209,44
Überf.eines Kind.zum Friedh. unter 13 J.	42,86	48,00	57,12
Überführ.außer.Stadtgeb.inner.Geschäfts.	194,00	217,00	258,23
Überführ.außer.Stadtgeb.außer.Geschäfts.	390,00	437,00	520,03
zusätzliche Kosten pro km	2,00	2,00	2,38
zus. Kosten PKW pro km	1,00	1,00	1,19
Überführ.v.Haupt- zum Stadtteolfriedhof	83,00	93,00	110,67
Überführ.v.Stadtteil- zum Hauptfried-hof	83,00	93,00	110,67
Umsargen eines Verstorbenen	78,15	88,00	104,72
Benutzg./Reinig./Desinfekt.Transportsarg	39,00	44,00	52,36
Transport Blumen/Grabtafel Beisetzung-FH	31,00	35,00	41,65
Urnentransport Beisetzungsfriedhof	32,03	36,00	42,84
eigene Kleidung anziehen	71,00	80,00	95,2
Aufwandspauschale	5,04	6,00	7,14
Schutzkleidung und Desinfektion	78,00	87,00	103,53
Fingerabdruck	-	25,00	29,75
Zusatzleistung nach Vereinbarung je Std.	65,00	65,00	77,35
Bearbeitungsentgelt für Vertragsauflösung	76,00	85,00	101,15
Zuschlag für erschwerte Bergung pro Mitarbeiter	65,00	65,00	77,35

Särge

Bezeichnung	Preis ALT netto	Preis NEU netto	Preis NEU brutto*
Kindersarg weiß, 60 cm	172,27	183,00	217,77
Kiefernarg natur	471,00	499,00	593,81
Kiefernarg bernstein	652,00	691,00	822,29
Kiefernarg Überbreite	740,00	784,00	932,96
Kiefernarg nußbaum	878,00	931,00	1.107,89
Eichensarg Palme	1.122,00	1.189,00	1.414,91
Eichensarg altdeutsch	1.231,00	1.305,00	1.552,95
Sargausschlag	53,00	56,00	66,64
Unfallhülle	62,00	66,00	78,54
Pappelsarg rustikal	671,00	711,00	846,09
Pappelsarg Palme	735,00	779,00	927,01
Kirschbaum-Truhe	1.318,00	1.397,00	1.662,43
Pappelsarg Rose	699,00	741,00	881,79
Wildeichen-Truhe	1.700,00	1.802,00	2.144,38
Lindentruhe kirschbaum hochglanz	1.762,00	1.868,00	2.222,92
Gebeinekiste	51,00	54,00	64,26

Urnen

Bezeichnung	Preis ALT netto	Preis NEU netto	Preis NEU brutto*
Naturstoffurne Ahornblatt	129,00	141,00	167,79
Naturstoffurne Holz	180,00	196,00	233,24
Naturstoffurne samtton oliv Goldrand	100,00	109,00	129,71
Naturstoffurne samtton café Goldr. Herz	128,00	140,00	166,60
Naturstoffurne cremefarben "Baum"	128,00	140,00	166,60
Naturstoffurne schwarz Calla	187,00	204,00	242,76
Naturstoffurne samtton rubin weißg. Herz	130,00	142,00	168,98
Naturstoffurne burgund mit Goldband	137,00	149,00	177,31
Naturstoffurne blau-perlmutter, silberkar.	161,00	175,00	208,25
Naturstoffurne blau-perlmutter, Seesteg	182,00	198,00	235,62
Naturstoffurne Weinrot Velour Trauerged.	164,00	179,00	213,01
Naturstoffurne perlmutter fumé "Engel"	169,00	184,00	218,96
Naturstoffurne perlmutter fumé Kreuz	182,00	198,00	235,62
Naturstoffurne Wurzelholzeffekt Rose	130,00	142,00	168,98
Naturstoffurne cremefarben betende Hände	128,00	140,00	166,60
Naturstoffurne kupferfarben mit Rose	147,00	160,00	190,40
Naturstoffurne Motorrad stahlgrau	180,00	196,00	233,24
Naturstoffurne perlmutter, "rosa Rosen"	179,00	195,00	232,05
Naturstoffurne petrol, Zweig	200,00	218,00	259,42
Naturstoffurne weiß, Ginkoblatt	157,00	171,00	203,49
Naturstoffurne weiß, Spuren im Sand	163,00	178,00	211,82
Naturstoffurne anthrazit Velour Trauerg.	164,00	179,00	213,01
Naturstoffurne blau Lebensbaum	182,00	198,00	235,62
Naturstoffurne Airbrush Abendsonne	332,00	362,00	430,78
Naturstoffurne Airbrush Leuchtturm	332,00	362,00	430,78
Naturstoffurne weiß mit Orchidee	187,00	204,00	242,76
Naturstoffurne silber, Waldlandschaft	181,00	197,00	234,43
Naturstoffurne Buchenholz		140,00	166,60
Naturstoffurne Ockerorange Dekorband	181,00	197,00	234,43
Naturstoffurne steingrau	200,00	218,00	259,42
Naturstoffurne rosé Herz-Motiv	200,00	218,00	259,42
Naturstoffurne Airbrush Flusslauf	332,00	362,00	430,78
Naturstoffurne moosgrün Waldlichtung	164,00	179,00	213,01
Naturstoffurne mintgrün Dekorband	181,00	197,00	234,43
Bio-Aschenkapsel mit Identitätsstein	34,00	37,00	44,03

Sonstige Waren

Bezeichnung	Preis ALT netto	Preis NEU netto	Preis NEU brutto*
Deckengarnitur D1	75,00	80,00	95,20
Deckengarnitur D2	76,00	81,00	96,39
Deckengarnitur D3	80,00	86,00	102,34
Deckengarnitur D4	81,00	87,00	103,53
Deckengarnitur D5	114,00	122,00	145,18
Deckengarnitur D6	64,00	68,00	80,92
Damen-Talar D1	57,00	61,00	72,59
Damen-Talar D2	67,00	72,00	85,68
Damen-Talar D3	86,00	92,00	109,48
Herren-Talar H1	57,00	61,00	72,59
Herren-Talar H2	83,00	89,00	105,91
Herren-Talar H 3	81,00	87,00	103,53
Einzelkissen	25,00	27,00	32,13
Holzgrabtafel klein	63,00	67,00	79,73
Holzgrabtafel groß	65,00	70,00	83,30
Broncegrabtafel 430x380 mm	547,00	585,00	696,15
Schriftgitter bis 22 Buchstaben/Zeichen	483,00	517,00	615,23
Holzkreuz klassisch - groß	104,00	111,00	132,09
Holzkreuz klassisch - klein	88,00	94,00	111,86
Holzkreuz modern - groß	109,00	117,00	139,23
Holzkreuz modern - klein	90,00	96,00	114,24

*bei der aktuell geltenden Mehrwertsteuer von 19%

zu 4 Neufestsetzung der Friedhofsgebühren und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen zum 01.01.2024

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

- Die Höhe der Gebühren für Leistungen des Friedhofs wird entsprechend der nachfolgend dargestellten Neuberechnungen festgesetzt.
- Die beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen-----

Begründung der Notwendigkeit:

1. Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Die letzte Anpassung der Gebühren fand mit Wirkung zum 01.01.2023 statt. Diese erfolgte vor dem Hintergrund des vorgeschriebenen Abbaus der Gebührenrücklage aus Vorjahren und der sich stark verändernden Kosten

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2022 beträgt diese Gebührenrücklage aktuell etwa 645.000 Euro. Diese Rücklage soll nun weiter planmäßig in den Jahren 2023-2025 abgebaut werden. Bei der aktuell für das Jahr 2023 geltenden Kalkulation wurde ein Abbau von 250.000 Euro berücksichtigt.

Für die Neukalkulation der Friedhofsgebühren ab dem Jahr 2024 sind sowohl der vorgeschriebene Abbau der Gebührenrücklage als auch die seit der letzten Kalkulation geänderten Rahmenbedingungen bei den zu erwartenden Kosten maßgeblich.

2. Ermittlung der zukünftigen Gebührenhöhe

Grundsätzlich sind bei der Kalkulation der Gebühren gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowohl die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre, als auch die zukünftig zu erwartenden Veränderungen im Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Auf Grund der sich aktuell sehr dynamisch entwickelnden Kosten wurde der Kalkulationszeitraum auf das Jahr 2024 beschränkt.

Nachfolgend sind die größten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe im Einzelnen dargestellt:

- **Personalkosten:** Im Bereich der Personalkosten, die rund 55% der Gesamtkosten der Friedhöfe ausmachen, ist der für das Jahr 2024 geltende Tarifabschluss berücksichtigt.
Daneben finden auch die anstehenden Besetzungen von Stellen im Bereich der Friedhöfe in der Kalkulation Berücksichtigung. Diese Effekte führen im Vergleich zu den Personalkosten des Jahres 2022 zu einer zu erwarteten Veränderung von etwa 400.000 Euro.
- **Energiekosten:** Energiekosten: Nach Auslaufen der Preisbremsen im Frühjahr 2024 und der Steigerung des CO₂-Preises ab dem 01.01.2024 ist an dieser Stelle insgesamt mit Mehrkosten in Höhe von rd. 40.000 Euro im Vergleich zu 2022 zu rechnen. Hierbei spielen insbesondere die prognostizierten Preise für Strom und Fernwärme eine Rolle. Bezogen auf die gesamten Energiekosten (inkl. Treibstoffe) werden hier voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von rd. 30% im Vergleich zu 2022 entstehen.
- **Investitionen in Gebäude, Grabfelder, Wege und Maschinen:** Für das Jahr 2024 sind für die Friedhöfe Investitionen in Höhe von etwa 3,1 Mio. Euro vorgesehen, so dass insbesondere die daraus resultierenden Abschreibungskosten Auswirkung auf die zukünftig notwendige Gebührenhöhe haben.
Daneben führen auch die gestiegenen Kapitalkosten an dieser Stelle zusätzlich zu einer Belastung.
Insgesamt sind durch die Investitionen zusätzliche Kosten von rund 200.000 Euro in der Kalkulation zu berücksichtigen.
- **Abschmelzung der Gebührenrücklage:** Um die bereits genannte Abschmelzung der Gebührenrücklage zu gewährleisten, wurde ein Betrag von 250.000 Euro berücksichtigt. Dies bedeutet, dass bei der nachfolgend dargestellten Gebührenhöhe eine geplante Unterdeckung in Höhe von 250.000 Euro entsteht, welche dem Sonderposten für Gebühren entnommen wird. Planmäßig sollte dieser nach Gewinnverwendung der Jahre 2023 und 2024 noch etwa 150.000 Euro betragen, die im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2025 zu berücksichtigen sind.

Neben der Berücksichtigung der oben genannten Veränderungen besteht die Verpflichtung im Rahmen der Gebühreneinnahmen auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften. Diese beträgt rund 13.000 Euro.

2.1 Besonderheiten bei einzelnen Gebührentatbeständen

Neben den unter Punkt 2 genannten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt es bei verschiedenen Einzelgebühren Besonderheiten im Rahmen der Kalkulation, die nachfolgend dargestellt sind.

2.1.1 Gebührenhöhe bei Erd- bzw. Urnengräbern

Da die Investitionen in neue Grabfelder durch die sich ändernde Nachfrage überwiegend im Bereich der Urnengräber abspielen und damit Investitionskosten entsprechend bei diesen zu berücksichtigen sind, führt dies auch in der aktuellen Kalkulation dazu, dass der durchschnittliche Anpassungsbedarf bei Urnengräbern höher als bei Erdgräbern ausfällt.

3. Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung:

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
I.	Erdbestattung und Urnenbeisetzung		
I.1	Erdbestattung		
I.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	946,00 €	994,00 €
I.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	473,00 €	497,00 €
I.1.3	Früh- und Totgeburten	79,00 €	83,00 €
I.1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	444,00 €	466,00 €
I.1.5	tieferes Ausschachten eines Grabes	207,00 €	218,00 €
I.2.	Urnenbeisetzung	408,00 €	448,00 €
II.	Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
II.1	Aufbewahrung eines Leichnams		
II.1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	161,00 €	171,00 €
II.1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	89,00 €	94,00 €
II.1.3	Je weiterer Tag - Kühlzelle -	61,00 €	64,00 €
II.1.4	Je weiterer Tag - Leichenzelle -	51,00 €	54,00 €
II.2	Trauerhallennutzung		
II.2.1	Trauerhallennutzung bis 30 Min.	394,00 €	398,00 €
II.2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	157,00 €	159,00 €
II.3	Benutzung des Sektionsraums	138,00 €	140,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
III.1.	Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechts an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen		
III.1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.898,00 €	2.045,00 €
III.1.2	Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.440,00 €	2.675,00 €
III.1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.241,00 €	1.364,00 €
III.1.4	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.783,00 €	1.944,00 €
III.1.5	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen		
III.1.5.1	auf dem Hauptfriedhof	2.963,00 €	3.180,00 €
III.1.5.2	auf dem Friedhof in Mundenheim	2.519,00 €	2.703,00 €
III.1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.790,00 €	1.944,00 €
III.1.7	Partnergrab für Urneneisetzungen in allgemeiner Lage	1.105,00 €	1.238,00 €
III.1.8	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.850,00 €	3.109,00 €
III.1.9	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	2.277,00 €	2.430,00 €
III.2.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld		
III.2.1	Erdgrabstätte	2.604,00 €	2.686,00 €
III.2.2	Urnengrabstätte	1.657,00 €	1.777,00 €
III.3.	Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern		
III.3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 €	77,00 €
III.4	Abräumung von Wahl-und Partnergräbern		
III.4.1	Abräumung eines Erdwahl-oder Erdpartnergrabes	313,00 €	343,00 €
III.4.2	Abräumung eines Urnenwahl-oder Urnenpartnergrabes	221,00 €	242,00 €
III.4.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	175,00 €	184,00 €
III.4.4	Abräumung eines Urnenwahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder eines Grabes in einem naturnahen Bestattungsfeld	73,00 €	78,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
III.5.	Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab		
III.5.1	Reihengrab für Erdbestattungen		
III.5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.019,00 €	1.059,00 €
III.5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	380,00 €	383,00 €
III.5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	662,00 €	749,00 €
IV.	Ausgrabung und Wiederbeisetzung		
IV.1	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles		
IV.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.325,00 €	1.392,00 €
IV.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	533,00 €	560,00 €
IV.1.3	Urnen	734,00 €	787,00 €
V.	Grabzeichen		
V.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals	77,00 €	77,00 €
VI.	sonstige Gebühren		
VI.1	Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	288,00 €	288,00 €
VI.2	Besondere und sonstige Leistungen je Stunde	77,00 €	77,00 €
VI.3	Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres	77,00 €	77,00 €

Angehängt eine Übersicht über die Veränderung der Gesamtkosten für eine Beisetzung für die einzelnen Grabarten:

	Urnenwahlgrab	Urnenpartnergrab	Urnenreihengrab	naturnahe Bestattung Urne	Urnenstele	Urnengemeinschafts- anlage	Urnenmauer Hauptfriedhof	Urnenmauer Mundenheim
Kühlung	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	448,00 €	448,00 €	448,00 €	448,00 €	448,00 €	448,00 €	448,00 €	448,00 €
Grabnutzungsrecht	1.364,00 €	1.238,00 €	749,00 €	1.777,00 €	3.397,00 €	2.430,00 €	3.180,00 €	2.703,00 €
Abräumkosten	242,00 €	242,00 €	0,00 €	78,00 €	184,00 €	78,00 €	184,00 €	184,00 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €
Gesamtkosten	2.719,00 €	2.593,00 €	1.785,00 €	2.968,00 €	4.617,00 €	3.544,00 €	4.400,00 €	3.923,00 €
Bisherige Kosten	2.526,00 €	2.390,00 €	1.649,00 €	2.794,00 €	4.297,00 €	3.337,00 €	4.125,00 €	3.681,00 €
Veränderung	7,6%	8,5%	8,2%	6,2%	7,4%	6,2%	6,7%	6,6%

	Erdwahlgrab	Erdpartnergrab	Erdreihengrab	naturnahe Bestattung Sarg
Kühlung	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	994,00 €	994,00 €	994,00 €	994,00 €
Grabnutzungsrecht	2.045,00 €	1.944,00 €	1.059,00 €	2.686,00 €
Abräumkosten	343,00 €	343,00 €	0,00 €	78,00 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €
Gesamtkosten	4.047,00 €	3.946,00 €	2.641,00 €	4.346,00 €
Bisherige Kosten	3.813,00 €	3.705,00 €	2.544,00 €	4.165,00 €
Veränderung	6,1%	6,5%	3,8%	4,3%

Synopse Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Änderungen sind jeweils durch Unterstreichung gekennzeichnet

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung Aktuell

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung Ab 01.01.2024

I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung		I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung	
1. Erdbestattung		1. Erdbestattung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	946,00 €	1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>994,00 €</u>
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	473,00 €	1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	<u>497,00 €</u>
1.3 Früh- und Totgeburten	79,00 €	1.3 Früh- und Totgeburten	<u>83,00 €</u>
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	441,00 €	1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	<u>466,00 €</u>
1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdwahlgrabes	207,00 €	1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdwahlgrabes	<u>218,00 €</u>
2. Urnenbeisetzung	408,00 €	2. Urnenbeisetzung	<u>448,00 €</u>
II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen		II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
1. Aufbewahrung eines Leichnams		1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	161,00 €	1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	<u>171,00 €</u>
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	89,00 €	1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	<u>94,00 €</u>
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle -	61,00 €	1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle -	<u>64,00 €</u>
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle –	51,00 €	1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle –	<u>54,00 €</u>
2. Trauerhallenbenutzung		2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten	394,00 €	2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten	<u>398,00 €</u>
2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	157,00 €	2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	<u>159,00 €</u>
3. Benutzung des Sektionsraumes	138,00 €	3. Benutzung des Sektionsraumes	<u>140,00 €</u>

Aktuell**Ab 01.01.2024**

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten		III. Überlassung von Grabnutzungsrechten	
1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen		1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen	
1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.898,00 €	1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.045,00 €
1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.440,00 €	1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	1.675,00 €
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.241,00 €	1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	364,00 €
1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.783,00 €	1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	944,00 €
1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen		1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.5.1 auf dem Hauptfriedhof	2.963,00 €	1.5.1 auf dem Hauptfriedhof	1.180,00 €
1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	2.519,00 €	1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	1.703,00 €
1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.790,00 €	1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	944,00 €
1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.105,00 €	1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	238,00 €
1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.850,00 €	1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	1.109,00 €
1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	2.277,00 €	1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	1.430,00 €
1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.		1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	
1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.		1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	
1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.		1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	

Aktuell**Ab 01.01.2024**

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld		2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2. Erdgrabstätte	2.604	2. Erdgrabstätte	<u>2.686</u>
1	,00 €	1	<u>,00 €</u>
2. Urnengrabstätte	1.657	2. Urnengrabstätte	<u>1.777</u>
2	,00 €	2	<u>,00 €</u>
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.		2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern		3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern	
3. Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00	3. Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00
1	€	1	€
4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)		4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)	
4. Abräumung eines Erdwahl- oder	313,0	4. Abräumung eines Erdwahl- oder	<u>343,0</u>
1 Erdpartnergrabs	0 €	1 Erdpartnergrabs	<u>0 €</u>
4. Abräumung eines Urnenwahl- oder	221,0	4. Abräumung eines Urnenwahl- oder	<u>242,0</u>
2 Urnenpartnergrabs	0 €	2 Urnenpartnergrabs	<u>0 €</u>
4. Abräumung einer Urnennische in	175,0	4. Abräumung einer Urnennische in	<u>184,0</u>
3 einer Mauer oder Stele	0 €	3 einer Mauer oder Stele	<u>0 €</u>
4. Abräumung eines Wahlgrabs in	73,00	4. Abräumung eines Wahlgrabs in	<u>78,00</u>
4 einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	€	4 einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	€
4. Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte		4. Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte	
Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer		Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer	
5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab		5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab	
5.		5.	
1 Reihengrab für Erdbestattungen		1 Reihengrab für Erdbestattungen	
5.	1.019	5.	<u>1.059</u>
1. Erwachsene und Kinder über 6	,00 €	1. Erwachsene und Kinder über 6	<u>,00 €</u>
1 Jahre		1 Jahre	
5.	380,0	5.	<u>383,0</u>
1.	0 €	1.	<u>0 €</u>
2 Kinder bis zu 6 Jahren		2 Kinder bis zu 6 Jahren	

5.	662,0	5.	749,0
2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	0 €	2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	0 €

Aktuell

Ab 01.01.2024

IV Ausgrabungen und Wiederbeisetzung		I Ausgrabungen und Wiederbeisetzung	
1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles		1 Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles	
1. Erwachsene und Kinder über 6	1.325,00 €	1 Erwachsene und Kinder über 6	1.392,00 €
1 Jahre		1 Jahre	
1. Kinder bis zu 6 Jahren	533,00 €	1 Kinder bis zu 6 Jahren	560,00 €
2		2	
1. Urnen	734,00 €	1 Urnen	787,00 €
3		3	
1. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.		1 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	
1. Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.		1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 - 1.3 auf ein Viertel.	
5			

Aktuell**Ab 01.01.2024**

V Grabzeichen		V. Grabzeichen	
.		.	
Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	77,0 0 €	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	77,0 0 €
V sonstige Gebühren		V sonstige Gebühren	
I.		I	
.		.	
1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	288, 00 €	1 . Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	288, 00 €
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.		2 Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.	
3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	77,0 0 €	3 Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	77,0 0 €

zu 5 Neufestsetzung der Gebühren und Änderung der Satzung für die Reinigung öffentlicher Straßen zum 01.01.2024

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Änderungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen zur Kenntnis zu nehmen und die jeweilige Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen bei linearer Anhebung der Straßenreinigungsgebühr zum

01.01.2024 um 16 Prozent

zu beschließen.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen-----

1. Einführung

Die Kommune hat als eine der wesentlichen Aufgaben ein sauberes und gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Dies gilt für alle Teile der Stadt, ganz gleich ob Wohngebiet oder Fußgängerzone. Sauberkeit auf den Straßen trägt einen erheblichen Teil zur Lebensqualität bei und ist das Aushängeschild für das Image einer Stadt.

Seit Einführung der kommunalen Straßenreinigung in Ludwigshafen ist die Stadtsauberkeit ein beständiges Ziel. Sie vermittelt ein Sicherheitsgefühl von Bewohnern, Besuchern und Touristen, sie leistet einen erheblichen Beitrag zum individuellen Wohlbefinden.

2. Einflussfaktoren

Stadtbild

Der positive Effekt von Städten mit Angeboten an Grünanlagen, Shopping, Festen und, speziell in Ludwigshafen, das Rheinufer zu erleben und zu feiern wird von dem negativen Effekt der Wegwerfgesellschaft überschattet. Daher haben sich die Anforderungen an Sauberkeit und Stadtbildpflege stark gewandelt. Der achtlos entsorgte Müll, ToGo Verpackungen und Zigarettenkippen trüben das Stadtbild, aber das erleben wir ja alle tagtäglich selbst und auch nicht nur in Ludwigshafen.

Personal, Technik

Im Bereich seiner Möglichkeiten unternimmt der Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik alles, um das Stadtbild gepflegt zu halten. Von morgens bis in die Abendstunden und auch an den Wochenenden sind die Kolleg*innen im Dienst um für eine verbesserte Reinigungsleistung zu sorgen.

Der demographische Wandel, das gestiegene Durchschnittsalter der Mitarbeitenden und die anhaltend hohen Fehlzeiten, aus den unterschiedlichsten Gründen, machen die doch sehr körperlich Anspruchsvolle Tätigkeit nicht leichter.

Ein humanes Arbeitsfeld ohne Überlastung für Einzelne und laufende Überstunden ist aus Fürsorgeaspekten ein wesentliches Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen zu begegnen ist.

Personal und Technik sind dem Erhalt der Sauberkeit, d.h. allen geschilderten Anforderungen und leider auch der teils respektlosen „Wegwerfgesellschaft“ anzupassen. Sehr viele Leistungen wie z.B. schwer zugängliche Flächen und Treppen, Papierkorbleerungen, partielle Grundreinigungen nach Festen, kleinere Ölsuren können nur manuell geleistet werden und sind teils sehr zeitaufwändig.

Wetter, Baustellen

Laubfall kann durch Trockenheit schon im August beginnen, aber auch bis in den November anhalten. Die Wetterveränderungen der letzten Jahre haben einen massiven Einfluss auf die Straßenreinigung.

Unwetter, Sturmereignisse und ähnliches erfordern kurzfristige Mehrleistungen und Umorganisation bei den Planreinigungen.

Auch die anhaltenden wärmeren Temperaturen und dadurch fehlende Wechselwirkung von Arbeiten für Straßenreinigung und Winterdienst gehen im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung.

Die fortwährend hohe Anzahl an Baustellen erfordert in manchen Straßen einen erhöhten Beseitigungsaufwand für die Handreinigung wegen Littering sowie zusätzlichen Verkehrssicherheitsleistungen.

3. Kostensituation, Kalkulation

Große Kostenfaktoren sind die notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen von technischen Equipment, beispielsweise dem Kauf von Kehrmaschinen und Kleinlastkraftwagen. Die Beschaffungen sollen möglichst mit alternativen Antriebstechnologien nach der CVD-Richtlinie der EU (Elektro, Wasserstoff) erfolgen. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten, die nicht komplett durch Förderprogramme / Fördergelder finanziert werden können.

Der Tarifabschluss mit Gewährung eines Inflationsausgleichs in 2023 bis zum 29.02.2024 sowie der Sockelbetrag zuzüglich überproportionaler Steigerung der Entgelte in den unteren Entgeltgruppen ab dem 01.03.2024 setzen die Straßenreinigung in eine finanzielle Ausnahmesituation.

Damit wird die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung schneller als in den bisherigen Planungen vorgesehen abgeschmolzen.

Die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung beträgt zum 31.12.2022 noch rund 425 TEUR. Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2023 wird die Gebührenrücklage teilweise abgeschmolzen, bis ins Jahr 2024 wird sie vollständig aufgebraucht sein.

Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März bringen der Straßenreinigung ggf. Entlastung durch den Zahlungsausgleich des städtischen Haushaltes. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

4. Fazit und Vorschläge

Ein sauberes Stadtbild ressourcenschonend und effizient zu sichern, ist Ziel und Kernaufgabe der Straßenreinigung. Dies ist nur mit angemessenem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten. Die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets ermöglicht es, zielgerecht und wirtschaftlich agieren zu können.

In der Zusammenfassung aller geschilderten Einflussfaktoren und Kosten ist unter kaufmännischer Betrachtung der gegebenen Rahmenbedingungen eine lineare **Gebührensatzsteigerung für das Jahr 2024 von 16,0 % erforderlich**, um das Abschmelzen der Gebührenrücklage hinauszögern zu können.

Anlage 1 a

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2024 bei einer linearen Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 16,0 %

Anlage 2

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

Anlage 3

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Anlage 1 a

Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 16,0 % zum 01.01.2024

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen i. d. F. vom 12.02.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), Zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2023 folgende Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (5,88 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (11,76 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (141,12 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (23,52 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (35,28 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- | | | |
|----|----------------------------|---------------------------|
| a) | in der Reinigungsklasse 1 | 5,88 EUR/Frontmeter/Jahr |
| b) | in der Reinigungsklasse 2: | 70,56 EUR/Frontmeter/Jahr |
| c) | in der Reinigungsklasse 3 | 5,88 EUR/Frontmeter/Jahr |
| d) | in der Reinigungsklasse 4: | 8,82 EUR/Frontmeter/Jahr |
| e) | in der Reinigungsklasse 5: | 17,64 EUR/Frontmeter/Jahr |
| f) | in der Reinigungsklasse 6: | 23,52 EUR/Frontmeter/Jahr |
| g) | in der Reinigungsklasse 7: | 11,76 EUR/Frontmeter/Jahr |
| h) | in der Reinigungsklasse 8: | 35,28 EUR/Frontmeter/Jahr |
| j) | in der Reinigungsklasse 9: | 26,46 EUR/Frontmeter/Jahr |

§ 2 Inkrafttreten:

Die Änderungssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Anlage 2: Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

SÄ ab :	RKL. 1	RKL. 2	RKL. 3	RKL. 4	RKL. 5	RKL. 6	RKL. 7	RKL. 8	RKL. 9	Änderungsgrund/Anmerkungen
01.04.1963										Einführung einer Satzung
01.01.1972	3,00 DM									Einführung, Gebühr für <u>Rkl. 1</u>
01.03.1973	4,80 DM									Gebührenerhöhung
01.03.1975	6,00 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1981	7,20 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM								neue <u>Rkl. 2</u> , Fußgängerzone
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						neu Hauptverkehrs- und gemischt genutzte St.
01.01.1992	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						Herausnahme W+S etc
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM						50%ige Erhöhung durch Kämmerei
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Senkung, Änderung <u>Rkl.</u>
01.01.1996	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Inhalt Anlagen, Süd Wochen geändert
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM		<u>Rkl. 8+9</u> , Gehwege <u>Nord:Widmungen</u>
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM	<u>Rkl. 9</u> , Gehwegs. mit Allgemeininteresse
01.01.2002	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Euro-Umstellung
01.01.2007	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Änderung der Anlagen 2 und 1
01.01.2010	3,02 €	36,24 €	3,02 €	4,53 €	9,06 €	12,08 €	6,04 €	18,12 €	13,59 €	linear 3 % ((5 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2015	3,23 €	38,78 €	3,23 €	4,84 €	9,69 €	12,92 €	6,46 €	19,39 €	14,54 €	linear 7 % (10 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2017	3,71 €	44,52 €	3,71 €	5,57 €	11,13 €	14,84 €	7,42 €	22,26 €	16,70 €	linear 14,7 %
01.01.2020	4,16 €	49,92 €	4,16 €	6,24 €	12,48 €	16,64 €	8,32 €	24,96 €	18,72 €	linear 12 %
01.01.2021	4,56 €	54,72 €	4,56 €	6,84 €	13,68 €	18,24 €	9,12 €	27,36 €	20,54 €	linear 9,8 %
01.01.2022	4,92 €	59,04 €	4,92 €	7,38 €	14,76 €	19,68 €	9,84 €	29,52 €	22,14 €	linear 7,8 %
01.01.2023	5,07 €	60,84 €	5,07 €	7,60 €	15,21 €	20,28 €	10,14 €	30,42 €	22,81 €	linear 3 %
01.01.2024	5,88 €	70,56 €	5,88 €	8,82 €	17,64 €	23,52 €	11,76 €	35,28 €	26,46 €	linear 16 %

Anlage 3: Beispielsrechnungen Haushalte

Beispielberechnung:	Frontmeter	Gebühr 2023				Erhöhung 16,0 % ab 2024					
		Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2023	Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2024	Mehrkosten bei Erhöhung 16,0 % Gebührenbelastung	
Reinigungsklasse	Anwesen									Diff zu 2023	Diff zu 2023 /Woche
RKL. 1 mit z.B. EFH - ZFH	12	5,07 €		5,07 €	60,84 €	5,88 €		5,88 €	70,56 €	9,72 €	0,19 €
RKL. 1 z.B. Eckgrundstück	38	5,07 €		5,07 €	192,66 €	5,88 €		5,88 €	223,44 €	30,78 €	0,59 €
Rkl. 2 Fußgängerzone Geschäftshaus + MFH	20	121,68 €	60,84 €	60,84 €	1.216,80 €	141,12 €	70,56 €	70,56 €	1.411,20 €	194,40 €	3,74 €
RKL. 3 mit z.B. MFH/größeres Grundstück	23	10,14 €	5,07 €	5,07 €	116,61 €	11,76 €	5,88 €	5,88 €	135,24 €	18,63 €	0,36 €
RKL. 7 z.B. Eckgrundstück	30	10,14 €		10,14 €	304,20 €	11,76 €		11,76 €	352,80 €	48,60 €	0,93 €
RKL. 5 zuzüglich 9	23	20,28 €	5,07 €	15,21 €	349,83 €	23,52 €	5,88 €	17,64 €	405,72 €	55,89 €	1,07 €
z.B. MFH/größeres Grundstück	23	30,42 €	7,61 €	22,81 €	524,63 €	35,28 €	8,82 €	26,46 €	608,58 €	83,95 €	1,61 €

zu 6 Anpassung der Schmutzwassergebühr und Anpassung der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen:

„Die Schmutzwassergebühr wird mit Wirkung zum 01.01.2024 auf 1,75 EUR/m³ erhöht. Die entsprechend als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2021, wird beschlossen.“

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen-----

1. Grundlegendes zur Gebührenkalkulation

Mit Erstellen des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes ist die Fortschreibung der vorausschauenden Gebührenkalkulation möglich. In diese fließen – den Kostenträgern Schmutzwasser und Oberflächenwasser zugeordnet – alle Kosten ein.

Die Entwicklung der Kosten ist für die letzten drei und die kommenden drei Jahre abzuschätzen. Soweit keine genaueren Daten vorliegen, geschieht dies für die Personal-, Betriebs- und Umlagekosten über einen pauschalen Ansatz. Die Entwicklung der Kapitalkosten wird aus den Ansätzen des Finanzplanes hinsichtlich Abschreibung, Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalzinsen so exakt wie möglich ermittelt.

Der Verteilungsschlüssel für die so ermittelten Kosten ist die „Verrechnungsmenge“. Beim Schmutzwasser ist dies der Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet. Beim Oberflächenwasser ist dies die pauschal und/oder wirklich ermittelte befestigte private Fläche im Stadtgebiet.

Insbesondere eine erhebliche Kostensteigerung der Betriebskosten für die Abwasserreinigung, verursacht durch steigende Energiekosten in Folge des Ukrainekrieges und ein höheres Niveau der Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen auf der Kläranlage wie auch im Kanalnetz führen zu den beantragten Gebührenerhöhungen. Ferner führt die Erhöhung

der Kapitalkosten, ausgelöst durch die Investitionen und einen erhöhten Kreditbedarf, zu den beantragten Gebührenerhöhungen für Schmutzwasser.

Einen wesentlichen Faktor bei den Entwässerungsgebühren stellen die Kapitalkosten und hier u.a. die Eigenkapitalverzinsung dar. Der Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt führte bis Abschluss Wirtschaftsjahr 2017 eine Eigenkapitalverzinsung von 1,6% des maßgeblichen Restbuchwertes des Anlagevermögens durch. Der WBL hat ab dem Wirtschaftsjahr 2018 auf eine einheitliche Eigenkapitalverzinsung, die sich am Durchschnitt der letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen aus öffentlicher Hand mit 9-10jähriger Restlaufzeit (BBK01.WX3950) orientiert, umgestellt. Das steigende Zinsniveau führt nun zu steigenden Kapitalkosten bei den Schmutz- und Oberflächenwassergebühren. Auch der Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst führt zu deutlich steigenden Personalkosten.

2. Oberflächenwassergebühr

Im Bereich der Regenwasserbehandlung sind mehrere Baumaßnahmen in den letzten Jahren abgeschlossen worden (z.B. Polder Pfingstweide) oder in Planung, die zur Vervollständigung des Entwässerungsnetzes und damit zum Erreichen des Standes der Technik beitragen.

Trotz dieses laufenden Programms und des Instandhaltungsaufwands können die Oberflächenwassergebühren stabil gehalten werden und die bestehenden Rücklagen in den kommenden Jahren abgeschmolzen werden.

3. Schmutzwassergebühr

Zum Abbau der Gebührenrücklage wurde die Schmutzwassergebühr 2018 von 1,60 €/m³ auf 1,45 €/m³ und 2022 auf 1,40 €/m³ gesenkt. Mit der bisherigen Gebührenrücklage konnten erhebliche Kostensteigerungen für die Abwasserreinigung in Folge des Ukrainekrieges für 2022 und 2023 abgedeckt werden. Die Kalkulation der Schmutzwassergebühr für die nächsten Jahre zeigt, dass die bestehende Gebühr von 1,40 EUR/m³ bei weitem nicht kostendeckend ist. Da die Gebührenrücklage zu Beginn des Jahres 2024 aufgebraucht ist, würde die Stadtentwässerung unter Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes von 1,40 EUR / m³ im Bereich Schmutzwasser bis Ende des Jahres 2024 voraussichtlich ein hohes negatives Ergebnis erzielen.

Die absehbaren Kostensteigerungen können nicht durch Prozessoptimierungen wie z.B. die deutliche Steigerung der Erlöse der Kläranlage für externe Abwässer- oder Schlammannah-

men bzw. Strom- sowie Fernwärmeverkäufe aufgefangen werden. Aufgrund des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG RLP) sind die Gebühren kostendeckend unter Berücksichtigung der letzten drei und der kommenden drei Jahre zu kalkulieren, weshalb eine Erhöhung des Schmutzwassergebührensatzes ab Jahr 2024 vorzunehmen ist. Um die Steigerung für 2024 in Grenzen zu halten, ist eine Erhöhung in mindestens 2 Schritten vorgesehen. Die Gebührensätze für 2025 ff sind hier lediglich nachrichtlich dargestellt und werden in den Folgejahren separat kalkuliert.

Die Auswirkung der Gebührenanpassung auf die Rücklage für Schmutzwasser ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

	2023	2024	2025	2026	2027
SW-Gebühr €/m ³	1,40	1,75	1,95	2,10	2,25
Rücklage zum Jahresende [Mio. €]	0,48 ¹⁾	-1,79	-2,03	-1,34	0,06

Tabelle 1: Voraussichtliche Entwicklung der Gebührenrücklage Schmutzwasser

1) Planzahl 2023 mit akt. Prognose BASF

4. Auswirkungen der Gebührenänderungen auf die privaten Haushalte

Im Vergleich der Großstädte in der Bundesrepublik Deutschland liegen die Gebührensätze in Ludwigshafen auch nach Anpassung für das Jahr 2024 noch in einem sehr moderaten Bereich. Dies gilt auch im Vergleich zu anderen Städten in Rheinland-Pfalz bzw. in der näheren Umgebung. Der Gebührensatz für 2024 liegt deutlich unterhalb des aktuellen Gebührendurchschnittes für Schmutzwasser der Großstädte in Deutschland von 2,38 Euro/m³ (Std. 2022).

(siehe Anlage 1)

Insbesondere die Auswirkung der Änderung der Gebührenhöhe auf die einzelnen Haushaltsgrößen wurde untersucht und stellt sich, auch wenn die Zusatzbelastung bei größeren Haushalten deutlich spürbar ist, noch vergleichsweise moderat dar.

(siehe Anlage 2)

5. Änderung der Entgeltsatzung

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2021, wird in der Anlage 4 dargestellt. Neben der Änderung des Gebührensatzes der Schmutzwassergebühr werden ergänzend redaktionell die Verweise aktualisiert und aus Gründen der besseren Klarheit und Rechtssicherheit auf statische Verweise umgestellt.

(siehe Anlage 3)

Anlage 1

Stadt	Schmutzwassergebühr	Oberflächenwassergebühr
	EUR/m ³	EUR/m ²
Bingen	2,28	0,29 ¹⁾
Darmstadt	2,15	0,93
Frankenthal	1,56	0,46 ¹⁾
Gießen	2,05 ²⁾	0,89
Kaiserslautern	1,80	0,70
Koblenz	1,95	0,91
Ludwigshafen	1,40 (1,75)	0,80
Mainz	1,62	0,75
Mannheim	1,68	0,80
Neunkirchen	2,80	0,87
Neustadt	2,50	0,34 ¹⁾
Offenbach	1,66	0,76
Pirmasens	4,50	0,55
Saarbrücken	3,45	0,95
Speyer	1,39	0,47 ¹⁾
Trier	1,90	0,50
Wiesbaden	2,32	0,80
Worms	1,08	0,60

1) Wiederkehrender Beitrag

2) Mit Grundgebühr

Anlage 2

Vergleich der Jahreskosten für verschiedene Haushaltsgrößen

Gebührenhöhe	2010	2011	2018	2022	2024
Schmutzwasser (EUR/m³)	1,25	1,60	1,45	1,40	1,75
Oberflächenwasser (EUR/m²)	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80

Singlehaushalt im Mehrfamilienhaus

	2010	2011	2018	2022	2024	Ansätze
Schmutzwasser	56,25 €	72,00 €	65,25 €	63,00 €	78,75 €	Wasserverbrauch 45 m³/Jahr
Oberflächenwasser	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	Grundstücksanteil 40 m²
gesamt	88,25 €	104,00 €	97,25 €	95,00 €	110,75 €	

Paar im Mehrfamilienhaus

	2010	2011	2018	2022	2024	Ansätze
Schmutzwasser	93,75 €	120,00 €	108,75 €	105,00 €	131,25 €	Wasserverbrauch 75 m³/Jahr
Oberflächenwasser	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	Grundstücksanteil 40 m²
gesamt	125,75 €	152,00 €	140,75 €	137,00 €	163,25 €	

Familie im Mehrfamilienhaus

	2010	2011	2018	2022	2024	Ansätze
Schmutzwasser	187,50 €	240,00 €	217,50 €	210,00 €	262,50 €	Wasserverbrauch 150 m³/Jahr
Oberflächenwasser	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	Grundstücksanteil 40 m²
gesamt	219,50 €	272,00 €	249,50 €	242,00 €	294,50 €	

Familie im Einfamilienhaus

	2010	2011	2018	2022	2024	Ansätze

Schmutzwasser	250,00 €	320,00 €	290,00 €	280,00 €	350,00 €
Oberflächenwasser	160,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €
gesamt	410,00 €	480,00 €	450,00 €	440,00 €	510,00 €

Wasserverbrauch 200 m³/Jahr

Grundstück 500 m², 40% befestigt

Anlage 3:

Änderungssatzung zur Entgeltsatzung

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der Fassung vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom XX.XX.2023 folgende Satzung:

§ 1

In § 2 Abs. 4 wird „Abwassersatzung“ durch „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung) vom 27.06.2012“ ersetzt.

§ 2

In § 6 wird „(BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 16.12.2022 (BGBl. S. 2294)“ ergänzt.

§ 3

In § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird “in der Fassung vom 21. 11.2017 (BGBl.. S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz am 03.07.2023 (BGBl. Nr. 176)” ergänzt.

§ 4

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird “in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)” ergänzt.

§ 5

In § 17 Abs. 2 Nr. 4 wird “am Rhein ergänzt”

§ 6

In § 17 Abs. 3 wird „in der Fassung vom 20.06.1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (BGBl. S. 2010)“ ergänzt.

§ 7

In § 18 Abs. 5 wird „1899-1 H51“ durch „ISO 5815-1 H50“ ersetzt.

§ 8

In § 20 wird „1,40“ durch „1,75“ ersetzt.

§ 9

In § 25 Abs. 1 wird „(§ 179 Abs. 1 AO i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)“ durch “(§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. S. 2730) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)” ersetzt.

§10

In §30 wird “in seiner jeweiligen Fassung” durch “in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. S.965) zuletzt geändert durch Gesetz am 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2294)“ ersetzt.

§ 11

In § 37 Abs. 1 wird „Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. S. 1327)“ ergänzt.

§ 12

Es wird „Die in dieser Satzung zitierten Gesetze und Verordnungen sind von Bund und Land veröffentlicht. Außerdem kann in die zitierten Gesetze, Verordnungen, Normen und Satzungen beim Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, 67061 Ludwigshafen, Einsicht genommen werden.“ ergänzt.

§ 13

In der Anlage zur Entgeltsatzung wird unter Punkt 3.4 „(DIN EN 1899-1 H51)“ durch „(DIN EN ISO 5815-H50)“ ersetzt.

§ 14

In der Anlage zur Entgeltsatzung wird unter Punkt 6 „Stand der 92. Lieferung 2014“ durch “Stand der 124. Lieferung 2023” ersetzt.

§ 15

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den
Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

**zu 7 Rahmenvereinbarung für landschaftsgärtnerische Arbeiten in 2024 -
Maßnahmegenehmigung-**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge wie folgt beschließen:
Die Genehmigung der Maßnahme Rahmenvereinbarung landschaftsgärtnerische Arbeiten in
2024 im Stadtgebiet von Ludwigshafen am Rhein in Höhe von insgesamt

750.000,00 Euro inkl. 19% MwSt.

wird genehmigt.

Beschluss

Einstimmig angenommen-----

Zusammenfassung						
Projekt-/Kostenstellennummer WP	Wirtschaftsplan 4-21		Bez. WP	Rahmenvereinbarung landschaftsgärtnerische Arbeiten in 2024		
<input type="checkbox"/> Vergabe	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmenbeschluss		<input type="checkbox"/> Maßnahmenerhöhung		<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Ersatzbeschaffung	<input type="checkbox"/> Ersatzneubau		<input type="checkbox"/> Sanierung/Reparatur		<input checked="" type="checkbox"/> Neubau/Erstbeschaffung	
Status	Studie/ Konzept <input type="checkbox"/>	Vor- planung <input type="checkbox"/>	Entwurfs- planung <input type="checkbox"/>	Ausf.- planung <input type="checkbox"/>	Ausfüh- rung <input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Gesamtsumme in EUR inkl. MwSt.	EUR		Amortisation in Jahren		--	
Projekt/Maßnahme losweise	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Kurzbezeichnung Los		Los 1: Landschaftsgärtnerische Arbeiten in Grünanlagen: 150.000,00 Euro Los 2: Landschaftsgärtnerische Arbeiten in Friedhöfen: 100.000,00 Euro Los 3: Vegetationstechnische Arbeiten in der Grünpflege: 500.000,00 Euro	
Kostenschätzung in EUR inkl. MwSt.	750.000,00.- EUR		Auftragssumme in EUR inkl. MwSt.		EUR	

1. Begründung der Notwendigkeit

Die Rahmenvereinbarung landschaftsgärtnerische Arbeiten in 2024 ist eine Maßnahme zur Kompensation von unbesetzten Stellen und Langzeitkranken im Bereich 4-21, insbesondere der Abteilung 4-212 Grünbetrieb. Des Weiteren können hierüber im Auftrag Sondermaßnahmen und Baustellen anderer Bereiche abgewickelt werden, ohne den Regelbetrieb zu beeinträchtigen.

Die Arbeiten dienen zum einen zur Beseitigung baulicher Schäden kleineren Umfangs, sukzessive Aufarbeitung eines Sanierungstaus von städtischen Anlagen, Plätzen und Außenanlagen an den Gebäuden, zum anderen zur Erhaltung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Grün-, Spiel-, und Bewegungsflächen im gesamten Stadtgebiet.

Die Teilnahme an den Rahmenvereinbarungen wird öffentlich ausgeschrieben. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Leistungsbeschreibungen ohne Mengenangaben. Diese werden erst für die Einzelaufträge ermittelt und festgelegt. Die Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag, der den AN verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung und den im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Auftragsmengen auszuführen.

2. Baubeschreibung und Kosten

Maximalkosten 750.000,00 Euro

Die sich wie folgt aufteilen:

Los 1 Landschaftsgärtnerische Arbeiten in Grünanlagen: 150.000,00 Euro
Los 2 Landschaftsgärtnerische Arbeiten in Friedhöfen: 100.000,00 Euro
Los 3 Vegetationstechnische Arbeiten in der Grünpflege: 500.000,00 Euro

3. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt mit 750.000,00 € über den Erfolgsplan WBL. Außerdem wird die Deckung der Kosten durch Einsparungen der Personalkosten durch Ausfälle und unbesetzte Stellen erreicht.

4. Mittelbedarf

Die HH-Mittel in Höhe von 750.000,00 € werden in 2024 erforderlich.

5. Verfügbare Mittel

750.000,00 € stehen im Wirtschaftsplan 2024 zur Verfügung

6. Folgekosten

Es handelt sich um Verkehrssicherungs- Pflege- und Instandhaltungsarbeiten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende um
15:46 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Datum: 13.11.2023

Peter Nebel
Verkleitung

Heike Buchborn-Klos
Schriftführerin

Alexander Thewalt
Vorsitzender